

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT
STRAELEN



Online: mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper



ZUGLEICH **AMTSBLATT**
FÜR DIE STADT STRAELEN

3. Jahrgang

Freitag, den 30. Juni 2023

Woche 26

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

Straelen 19.AUG FELDTAG 2023

HUBERTUS BRUDERSCHAFT
Carl Postertz
GEORG THISSEN
Flexibilität & Vertrauen



Wo ?
Am Feld: Passerweg 28
47638 Straelen
Ab 15:00Uhr



**KALTE
GETRÄNKE
LEISTUNGSSTARKE
MASCHINEN
KINDERBELUSTIGUNG
KORNPARTY**

Bezirksdirektion
Fischer V-V SERVICE GmbH
in Moers und Straelen

Vertrauen das bleibt.

**SONNE IM GESICHT ...
... UND IM HERZEN**

Wir wünschen euch einen glücklichen Sommer mit
eurer Familie oder euren Freunden 🌞🕶️

Servicestelle

Kuhstr. 13
47638 Straelen
T 02834 3009410
info@fischer-vvs.de



Beate Fischer

Bezirksdirektion

Hülsdonker Str. 53
47441 Moers
www.fischer-vvs.de



Thorsten Fischer



Fischer V-V SERVICE GmbH





Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Straelen - Friedhofssatzung vom 19. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S.11) und § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Straelen am 15.06.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Straelen, Ostwall
- Friedhof Herongen, Bergstraße
- Friedhof Niederdorf

(2) Friedhofsträger ist die Stadt Straelen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt oder Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehatten. ²Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. ³Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.

(3) ¹Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

(4) ¹Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. ²Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) ¹Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. ³Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen

und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁶Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. ⁷Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

(3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.

(4) ¹Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. ²Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
- e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertengleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

(3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende

Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

(2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. ³Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadenersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

(3) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes - spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr - zu beenden. ³Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) ¹Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

(6) ¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

(7) Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen

Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) ¹Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. ²Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) ¹Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. ²Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 10 Grabbereitung

(1) ¹Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. ²Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. ³Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.

(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. ²Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 15 Jahre.

§ 12 Schutz der Totenruhe

(1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist - mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.

(2) ¹Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ²Umliegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

(3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. ⁴Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.

(4) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. ²Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. ³Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) ¹Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ²Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

§ 13 Haustiere

(1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.

(2) ¹Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. ²Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. ³Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²Rechte werden nach dieser Satzung erworben. ³Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

- a) Reihengrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten,
 - bb) Urnenreihengrabstätten und
 - cc) anonyme Urnenreihengrabstätten;
- b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdwahlgrabstätten und
 - bb) Urnenwahlgrabstätten;
- c) Aschestreufelder;
- d) pflegefreie Grabstätten;
- e) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Erdreihengrabstätten

(1) ¹Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist grundsätzlich nicht möglich. ⁴Ein einmaliger Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist in Ausnahmefällen auf Antrag für bis zu fünf Jahre möglich, sofern Interessen des Friedhofsträgers dem nicht entgegenstehen. ⁵Der Friedhofsträger entscheidet über derartige Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und
- b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) ¹In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. ²Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

(1) ¹Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenezahlung verliehen. ³Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(2) ¹Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(3) ¹Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, und zwar als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. ²In einem Einfachgrab kann ein Toter, in einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. ³Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. ⁴Tiefgräber können nur vergeben werden, sofern die geologischen Verhältnisse dies zulassen.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

³Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. ⁴Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) ¹Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsetzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. ⁴Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) ¹In Erdwahlgrabstätten und Ehrengabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. ²Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 17 Durchführung von Bestattungen

(1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies aus

religiösen Gründen schriftlich bestimmt hat oder die Angehörigen dies wünschen. ³Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) ¹Bestattungsbehältnisse und deren Ausstattung müssen biologisch abbaubar sein und sie müssen ebenso wie die Totenbekleidung und Grabbeigaben so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

(1) ¹Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten und
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.

²§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Urnereihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. ⁴§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁴Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. ⁵Urnwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden. ⁶§ 16 Absatz 2 und § 16 Absätze 4 bis 10 sowie § 16 Absatz 12 gelten entsprechend.

(4) ¹Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. ²Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. ³Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. ⁴Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann eine Plakette mit dem Namen, Geburts- sowie Sterbedatum des Verstorbenen an einer Stele im Bereich des Aschestreufeldes angebracht werden.

(6) ¹Ein Toter wird mit Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend; in Ansehung des Absatzes 5 Satz 3 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 19 Pflegefreie Grabstätten

(1) ¹Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. ²Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. ³Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. ⁴Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. ⁵Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. ⁶Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen

bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.

(2) ¹Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. ²Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 20 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Anonyme Grabfelder

(1) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder.

§ 22 Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

(1) ¹Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlaserte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 25 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.

(2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebspflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 27 Gewährleistung der Sicherheit

(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzterer nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ⁴Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) ¹Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 28 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies

bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.

(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

(1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. ³Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) ¹Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30 Gestaltungsvorschriften

(1) ¹Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. ²Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.

(2) Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) ¹Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

(2) ¹Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. ²Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ³Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 27 Absatz 5 gelten entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Leichenhallen und ihre Benutzung

(1) ¹Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. ²Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichen-

halle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. ³Türen und Fenster sollen dicht schließen. ⁴Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen über einen Kühlraum verfügen.

(2) ¹Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder - falls eine solche nicht stattfindet - der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. ³§ 33 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 33 Friedhofskapelle und Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Einsegnungs- bzw. Trauerhallen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) ¹Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) ¹Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Haftung

¹Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. ⁴Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2 missachtet,
 3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
- a) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,

- b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 17 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 24 Absatz 2 oder § 24 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 9. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 10. entgegen § 26 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 11. entgegen § 27 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 12. entgegen § 28 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 13. entgegen § 29 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 14. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 15. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Straelen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 19.06.2023
Bernd Kuse
Bürgermeister

Bürgermeister Bernd Kuse tauscht sich mit Landtagsabgeordnetem Stephan Wolters aus

Bürgermeister Bernd Kuse begrüßte den Landtagsabgeordneten Stephan Wolters (CDU) im Straelener Rathaus zum Austausch über die aktuellen Entwicklungen auf Landesebene sowie über anstehende Vorhaben und Projekte der Stadt. Zentrales Thema hierbei war die Machbarkeitsstudie zur Nutzung von Tiefengeothermie zur Wärmeversorgung im Gartenbau „Deep Geothermie Straelen“. Bernd Kuse stellte den aktuellen Sachstand des Projektes und die bisherigen positiven Ergebnisse vor. An die Landespolitik gerichtet wünscht sich der Verwaltungschef unter anderem Unterstützung für die Stadt in den Bemühungen, die Genehmigungsverfahren der zuständigen Bergbaubehörde zu beschleunigen. Stephan Wolters zeigte sich begeistert von dem Projekt: „Die Nutzung der Tiefenwärme für die Wärmeversorgung des Gartenbaus in Straelen scheint möglich. Dies wäre ein maßgeblicher Schritt, um unseren heimischen Gartenbau zukunftssicher



Bürgermeister Bernd Kuse mit dem Landtagsabgeordnetem Stephan Wolters vor der „Grünen Couch“.
Bildrechte: Stadt Straelen

aufzustellen“. Kuse und Wolters sind sich einig in der Bewertung, dass Gartenbau und Landwirtschaft von enormer Bedeutung

für Straelen als Wirtschaftsstandort sind. Auf der Agenda standen zudem die Herausforderungen rund um das Kinder-

bildungsgesetz (KiBiz) mit ihren Auswirkungen auf die Finanzierung von Bau und Betrieb von Kindertageseinrichtungen.



ALLES IM GRÜNEN BEREICH.
STRAELEN
IM NIEDERRHEIN

Die Stadt Straelen bietet zum 01. August 2024 folgende Ausbildungsstellen an:

- **Fachinformatiker/in der Fachrichtung Systemintegration (m/w/d)**
- **Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d)**
- **Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (m/w/d)**

Weitere Informationen sowie die detaillierten Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.straelen.de.

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung – ausschließlich über das **Online-Formular** unter www.straelen.de – bis zum **10. September 2023**.



Straelener Gartenbaubetriebe spenden wieder Blumen für die Innenstadt

Erneut können sich auch in diesem Sommer die Straelenerinnen und Straelener, aber auch die Gäste der Stadt über bunte Blumen und Pflanzen auf dem Straelener Markt und in den angrenzenden Straßen freuen. Es ist eine schöne Tradition in den letzten Jahren geworden, dass die in Straelen ansässigen Gartenbaubetriebe abwechselnd Blumen und Pflanzen spenden, die der Baubetriebshof der Stadt Straelen in die Kübel und Beete in der Innenstadt pflanzt.

Bürgermeister Bernd Kuse dankte in diesem Jahr den Betrieben (v.l.n.r.): Michael Hommes mit Junior Rune (Gartenbau Hommes), neben dem

Bürgermeister Bernd Kuse, Jürgen Breuers (Gartenbau Jutta und Jürgen Breuers), Clemens Rattmann (Florensis Deutschland Weeze), Wirtschaftsförderer Uwe Bons, Michael Smits (Leiter des Baubetriebshofes der Stadt Straelen) Rainer Glöde (Blumenhandel Logiflor Herongen), Benedikt Croonenbergh, Florian Croonenbergh sowie Christoph Croonenbergh (Gartenbau Croonenbergh Gbr) für ihre Bereitschaft an dieser Aktion mitzuwirken und die großzügigen Spenden. Ein großes Dankeschön ging auch an Clemens Rattmann von der Firma Florensis GmbH, der die Spenden- und Pflanzaktion jedes Jahr koordiniert.



Bildrechte: Stadt Straelen

Deutschland-Ticket ersetzt das Schoko-Ticket

Der Rat der Stadt Straelen hat in seiner letzten Sitzung am 15. Juni beschlossen, nach den Sommerferien das Deutschland-Ticket als Ersatz für das bisherige Schoko-Ticket einzuführen. Im Schuljahr 2023/2024 wird so für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Straelen die Möglichkeit geschaffen, vom neuen Deutschland-Ticket zu profitieren. Das Deutschland-Ticket gilt für die Fahrt in der zweiten Klasse in allen Nahverkehrsmitteln in Deutschland wie der Regionalbahn, S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn sowie in Linien-Bussen des Nahverkehrs. Die Umstellung des Tickets erfolgt zum Beginn des neuen Schuljahres.

Für die Schülerinnen und Schüler bringt das Deutschland-Ticket insbesondere mit Blick auf die neuen Schnellbusverbindungen von Straelen (SB41) und Herongen (SB42) zu den Bahnhöfen in Nieukerk bzw. Aldekerk deutlich gesteigerte Nutzungsmöglichkeiten. Ebenfalls für die selbstzahlenden Schülerinnen und Schüler ist die neue Regelung sehr attraktiv. Deutschlandweit können sie nun mit dem ÖPNV unterwegs sein. Ein wichtiges Ziel des Klimaschutzes und wertvoller Beitrag zur Mobilitätswende. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Beförderung zur Schu-

le bekommen ab dem Schuljahreswechsel 2023/2024 ein Deutschland-Ticket Schule, die Eigenanteile bleiben in gleicher Höhe wie bisher bestehen. Selbstzahlende können sodann zum Preis von 29 Euro pro Monat ein Deutschland-Ticket Schule erwerben statt eines Schokotickets für 39,40 Euro pro Monat. Wichtig: Nur, wenn der jeweilige Schulträger wie die Stadt Straelen sich für das Deutschland-Ticket Schule entscheidet, können auch selbstzahlende Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Schulträgers ein Deutschlandticket zum Preis von 29 Euro erwerben.

Wichtig für Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern mit Kindern an Straelener Schulen: Wenn sie bereits über ein Schokoticket verfügen oder dieses für das neue Schuljahr bestellt haben, müssen sie nichts unternehmen. Das Verkehrsunternehmen LOOK (NIAG) als zuständiger Vertragspartner der Stadt Straelen wird diesen Schülerinnen und Schülern bis zum Schulbeginn am 07. August 2023 ein „Deutschland-Ticket Schule“ zusenden. Sollte das Ticket bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angekommen sein, behält das alte Schokoticket erstmal seine Gültigkeit.

Essen, trinken, einkaufen, plaudern!

Feierabendmarkt

18-22 UHR

TOLLES RAHMENPROGRAMM MIT MUSIK & GENUSS!

HERONGEN: **29.06.2023**

HOLT: **27.07.2023**

BROEKUYSEN: **31.08.2023**

STRAELEN: **28.09.2023**

29. Juni 2023: Herongen - Marktplatz
27. Juli 2023: Holt - Grundschule

31. August 2023: Broekhuysen - Kindergarten
28. September 2023: Straelen - Marktplatz

ENDE AUS DEM RATHAUS

Feldtag der St. Hubertusbruderschaft

Die Straelener St. Hubertusbruderschaft lädt alle Landwirte und Interessierten herzlich zum Feldtag am 19. August, ab 15 Uhr ein.

Die Veranstaltung findet am Feld neben dem Passerweg 28 in Straelen statt und wird in Zusammenarbeit mit der Carl Postertz GmbH & Co. KG, einem John Deere Händler, und dem Kfz Meisterbetrieb Georg Thissen organisiert.

Beide Händler werden ihre neuesten Maschinen vorstellen und Carl Postertz wird ab 16 Uhr die Maschinen im Feldeinsatz vorführen.

Neben der Möglichkeit, die neuesten Technologien in der Landwirtschaft kennenzulernen und sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, wird es auch kalte Getränke, Kinderbelustigungen und leckeres Essen geben. Die Besucher können sich auf starke Maschinen und eine angenehme Atmosphäre freuen. Es ist eine großartige Gelegenheit, sich mit anderen Landwirten und Branchenexperten zu vernetzen und Erfahrungen auszutauschen. Im Anschluss an den Feldtag wird die St. Hubertusbruderschaft die Kornparty veranstalten. Von



Große Grefrather Landmaschinenausstellung der Firma Postertz

20 Uhr an wird draußen gefeiert. Es wird sicherlich eine Nacht voller Spaß, Musik und guter Stimmung, bei der jeder willkommen ist.

Die Veranstaltung ist kostenlos für alle Besucher. Wir emp-

fehlen auch, rechtzeitig zu erscheinen, um das volle Programm des Feldtages genießen zu können.

Also, kommen Sie am 19. August ab 15 Uhr zur Straelener St. Hubertusbruderschaft und

feiern Sie gemeinsam mit uns die neuesten Technologien in der Landwirtschaft und genießen Sie eine Nacht voller Spaß und guter Laune bei der Kornparty. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

AWO lädt zum nächsten Kegelnachmittag ein

Am Mittwoch, 12. Juli, findet der nächste Kegelnachmittag der AWO Straelen/Wachtendonk/Kerken ab 15.30 Uhr im Haus Gielen Broekhysener Str.

42 in Straelen statt. Alle interessierten sind recht herzlich dazu eingeladen, auch nicht Mitglieder sind willkommen. Im Anschluss besteht die Möglich-

keit den Tag mit einem gemeinsamen Essens ausklingen zu lassen. Anmeldung sowie weitere Informationen werden unter der Rufnummer

Tel.: 02834/78161 bei Holger Dietze entgegen genommen. Mit freundlichen Grüßen
1. Vorsitzender
Holger Dietze

**ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG
DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM**

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG Lokaler geht's nicht. **DRUCK** Satz.Druck.Image. **WEB** 24/7 online. **FILM** Perfekter Drehmoment.

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT
STRAELEN



ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE STADT STRAELEN
Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko / Julia Winter
Xenia Klass

FON 02241 260-112

FAX 02241 260-139

E-MAIL service@rautenberg.media



Studium und Beruf kombinieren

Im Bereich Gesundheit, Fitness und Sport werden dringend Fachkräfte gesucht

Das Gesundheitsbewusstsein bei den Menschen in Deutschland ist im Zusammenhang mit der Pandemie nochmals stark gestiegen. Neben der klassischen Gesundheitsversorgung sind auch Dienstleistungen des sogenannten zweiten Gesundheitsmarktes immer gefragter. Fitnesstraining ist dabei die mitgliederstärkste Trainingsform - die Studios leisten einen wichtigen Beitrag, damit Millionen Menschen von den vielfältigen Gesundheitseffekten profitieren können.

Studieren und Geld verdienen

Doch um in der Bevölkerung Bewegungsmangel, Fehlernährung und Übergewicht reduzieren zu können, werden dringend Spezialisten benötigt, die gesundheitsfördernde Interventionsmaßnahmen entwickeln. Für angehende Fachkräfte bietet sich etwa ein duales Bachelor-Studium im Bereich Gesundheitsmanagement an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) an. Dabei kann man das Studium mit einer beruflichen Tätigkeit kombinieren. Mehr Infos auch zu den Bachelor-of-Arts-Studiengängen Fitnessökonomie, Sportökonomie, Gesundheitsmanagement, Fitnesstraining und Ernährungsberatung gibt es unter www.studieren-mit-gehalt.de. Der Start ist jederzeit möglich, die Präsenzphasen können an einem der elf Studienzentren in Deutschland, Österreich und der



Fitnessstudios leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung. Auch hier werden dringend Fachkräfte gesucht. Foto: djd/DHfPG

Schweiz oder in digitaler Form absolviert werden. Dazu erhalten die Studierenden eine Vergütung,

die sich in der Regel an den Gehältern von Auszubildenden orientiert.

Digitalisierung des Sport-, Fitness- und Gesundheitsmarktes

Neben den Leistungen des zweiten Gesundheitsmarktes haben auch digitale Dienste und Apps für das individuelle Training sowie Wearables immer mehr an Bedeutung gewonnen. Ausgaben für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Fitness und Gesundheit werden bereits von vielen Krankenkassen erstattet. Der interdisziplinäre Studiengang Bachelor-of-Science Sport-/Gesundheitsinformatik etwa qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen, digitale Trainings-, Assistenz- und Datenverarbeitungssysteme speziell für die Sport-, Fitness- und Gesundheitsbranche zu entwickeln. (djd)



Immer mehr Menschen halten sich mit Sport fit und nutzen dabei auch sogenannte Wearables wie eine Fitnessuhr. Foto: djd/DHfPG



Mach Dein Ding mit uns!
Deine Karriere:
Du bist das Mitteilungsblatt Straelen



MITTEILUNGSBLATT

FÜR DIE STADT  Online: mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper

STRAELEN  ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE STADT STRAELEN

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

WIR SUCHEN DICH

für unterschiedliche Ausgaben im Bereich **Klebe als Medienberater*in** (m/w/d) in **Vollzeit (37,5 Std.)**, in **Teilzeit (20-30 Std.)** oder auf **Minijobbasis**

DU

- hast im Verkauf (z.B. Einzelhandel) gearbeitet
- bist im Ort gut vernetzt
- arbeitest kundenorientiert und strukturiert
- verfügst über gute Deutschkenntnisse
- hast einen Führerschein Kl. B

WIR

- sind das zweitgrößte Medienhaus für Wochenzeitungen in Deutschland
- sind seit über 60 Jahren am Markt
- sind ein Medienhaus für ZEITUNGEN | DRUCK | WEB | FILM
- bieten Dir eine ausführliche Einarbeitung
- bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Bedingungen

WAS gibt's zu tun?

- Beratung und Pflege von B2B Kunden im direkten Umfeld und Neuaquise
- Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen in unserem Medienhaus
- Gerne auch Cross-Selling für DRUCK | WEB | FILM
- bieten eine attraktive Vergütung im interessanten Medienbereich
- bieten flexible Arbeitszeiteinteilung für eine ausgewogene Work-Life-Balance
- stellen Dir einen persönlichen Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung

Wir freuen uns darauf DICH kennen zu lernen!
Bewerbungen bitte per E-Mail an: karriere@rautenberg.media
Stichwort: Medienberater*in/Klebe

Straelener Kommunionkinder sammeln für stups-Kinderzentrum Krefeld

Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul

Straelen/Krefeld. 37 Grundschul-Kinder haben in diesem Jahr in Straelen die Erstkommunion gefeiert. Es war ein großer Tag für die jungen Menschen. In jeglicher Hinsicht. Ihr Gottesdienst stand unter dem Leitmotiv „Weite Augen und offenes Herz“. In diesem kamen insgesamt stolze 1.335,64 Euro an Spenden zusammen, die persönlich dem stups-Kinderzentrum in Krefeld übergeben werden konnten. Im stups-Kinderzentrum in Kre-

feld-Fischeln befinden sich ein stationäres und ein ambulantes Kinder- und Jugendhospiz. Hier werden also schwerstkranken und behinderte Kinder betreut. Dank ihrer spendenfreudigen Familien konnten die Straelener Kommunionkinder nun einen schönen Beitrag zur Unterstützung der Aufgaben von stups leisten. Weitere Informationen finden Sie unter: www.drk-schwesternschaft-kr.de/stups-kinderzentrum/



Kommunionkinder sammeln Spenden für stups Krefeld

Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul

Straelen - Auwel-Holt - Broekhuysen

Gottesdienste in Straelen St. Peter und Paul (SPP)

samstags

15.30 Uhr - Rosenkranzgebet
16 Uhr - Beichtgelegenheit
17 Uhr - Hl. Messe

sonntags

8 Uhr - Hl. Messe
10.45 Uhr - Hl. Messe (entfällt am 2.Juli)

montags

9 Uhr - Hl. Messe

donnerstags

19 Uhr - Hl. Messe

freitags

19 Uhr - Hl. Messe

Gottesdienste in Auwel-Holt, St. Georg (SG):

sonntags

9.30 Uhr - Hl. Messe

mittwochs

19 Uhr - Hl. Messe (entfällt am 4. Juli)

Gottesdienste in Broekhuysen, St. Cornelius (SC)

samstags

18.30 Uhr - Hl. Messe

dienstags

19 Uhr - Hl. Messe

Weitere Gottesdienste und Informationen

Samstag, 1. Juli

10 Uhr - Wortgottesdienst im Marien-Haus

Sonntag, 2. Juli

10 Uhr - ökumen. Gottesdienst auf dem Marktplatz (Stadtfest)

15 Uhr - Messfeier in polnischer Sprache in SG

Samstag, 8. Juli

10 Uhr - Hl. Messe im Marien-

Haus

Samstag, 15. Juli

10 Uhr - Wortgottesdienst im Marien-Haus

Sonntag, 16. Juli

15 Uhr - Messfeier in polnischer Sprache in SG

Pfarrbüro Straelen, Kirchplatz 10, Tel. 02834-93350

Das Pfarrbüro bleibt in den Sommerferien nachmittags geschlossen.

Weitere Infos auch auf unserer Homepage:

kirche-straelen.info oder bei Facebook: „Pfarreirat Straelen“ und „Gemeinde St. Peter und Paul Straelen“

Einladung

Anzeige

Die diesjährige Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Straelen IX - Herongen findet am

Montag, 03. Juli 2023, 19.30 Uhr

bei Herrn Michael Horst, Niederdorfer Straße 85, 47638 Straelen-Herongen statt.

Alle Jagdgenossen werden hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Kassen- und Geschäftsbericht für das Haushaltsjahr 2022/2023
3. Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/2024
6. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretung eines Jagdgenossen nur bei Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung ausgeübt werden.

Straelen, 20. Juni 2023

Heinrich Hüpen

Jagdvorsteher



Katholische Kirche Straelen

Evangelische Kirche Straelen und Herongen

Dietrich-Bonhoeffer-Kirche und
Johanneskirche

Evangelisches Pfarr- u. Gemein-
debüro Straelen, Bahnstraße 23
www.evangelische-kirche-straelen-wachtendonk.de

Herzliche Einladung zu unseren
Gottesdiensten.

Sonntag, 2. Juli

10 Uhr - Ökumenischer Gottes-
dienst auf dem Marktplatz Strae-
len. Wenn die Stadt feiert, fei-
ern wir mit. Ein gutes, wert-
schätzendes Miteinander gerade
der beiden Kirchen wirkt sich
auf die Atmosphäre in der Stadt
aus. Der ökumenische Ausschuss
Straelen bereitet diesen Gottes-
dienst mit Pfarrer Werner und
Pfarrer Francis zum Thema: „Su-
chen und retten, was verloren
ist“ (Lukas 19,10) vor. **Sommer-
kirche bis 6. August**

Auch diesen Sommer wurde die
Sommerkirche etabliert: Drei
Pfarrpersonen aus der Südregi-
on versorgen jeweils pro Woch-
enende die Gottesdienste in
der ganzen Südregion. Die Ge-
meinden haben so Gelegenheit,
neben ihren eigenen auch die
Pfarrerinnen und Pfarrer der um-
liegenden Gemeinden zu erle-
ben.

Sonntag, 9. Juli

11 Uhr - Johanneskirche, Sommer-
kirche mit Abendmahl feiert mit

uns Pfarrerin Karin Stroband-La-
tour aus Kerken

Sonntag, 16. Juli

11 Uhr - Jona-Kirche, Sommerkir-
che mit Abendmahl erleben wir
mit Pfarrerin Yvonne Brück aus
Issum

**Einladung zu besonderen Veran-
staltungen**

Mittwoch, 28. Juni

19 Uhr - Hauskreis Niederdorf bei
Familie Süsselbeck; Pfarrer Werner
gibt eine Einführung in das Thema:
„Sind wir ins Abseits gegan-
gen? Die Heilung eines Aussätzigen
(Markus 1,40-45)

Freitag, 30. Juni

18.30 bis 21 Uhr - Jugendcafé in
der Jona-Kirche für alle Jugendlichen
aller drei Gemeindeteile ab
14 Jahre zum Klönen, Faulenzen,
Spiele spielen, Kochen, Filme gu-
cken, Billard spielen, Kickern.

Freitag, 7. Juli

9 Uhr - Johanneshaus, Niederdor-
fer Frühstück mit Andacht Gemein-
debücherei (Pfarr- und Gemein-
dehaus, Bahnstraße 23) donners-
tags 16.30 bis 17 Uhr und sams-
tags 17.30 bis 18 Uhr

**Biblische Geschichten zum Anhö-
ren**

Auf unserer Homepage:
www.evangelische-kirche-straelen-wachtendonk.de

Katholische Kirchen- gemeinde St. Marien

Gemeindeteil Herongen



Kirche Herongen

Pfarrbüro Herongen

Bergstraße - im Pfarrzentrum (Ein-
gang unten), Telefon 02839 225,
E-Mail. [stmarien-wachtendonk@
bistum-muenster.de](mailto:stmarien-wachtendonk@bistum-muenster.de).

Öffnungszeiten: Mittwoch 15.30
bis 17.30 Uhr

Bücherei

Öffnungszeiten: Mittwoch 16.30
bis 17.30 Uhr, Sonntag 10.30 bis
11.30 Uhr.

Gottesdienste in Herongen

Samstag, 1. Juli

14.30 Uhr - Tauffeier Thea Verbü-
cheln in der alten Kirche

18 Uhr - Hl. Messe,

Donnerstag 6. Juli

8.30 Uhr - Rosenkranzgebet

9 Uhr - Hl. Messe in der alten
Kirche

Samstag, 10. Juli

18 Uhr - Hl. Messe

Donnerstag 13. Juli

8.30 Uhr - Rosenkranzgebet

9 Uhr - Hl. Messe in der alten Kirche

Freitag 14. Juli

18 Uhr - Hl. Messe mit der Kfd in
der alten Kirche

Homepage:

www.st-marien-wwh.de



Fragen zur Verteilung?

HERR FALK
mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** • pünktlich • zielgerichtet • lokal
PRESSE-VERTRIEB GmbH
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

vb-niers.de

Jetzt
Mitgliedschaft
abschließen!

Christoph Brey
mit Familie –
Baufinanzierungsberater
in Straelen

**Starke Mitglieder –
Starke Vorteile**

Mitwissen – Mitbestimmen – Mitverdienen
+ für Familien: Eintrittspreis für 1 Irrland-Besuch*

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

*siehe Aktionsbedingungen auf vb-niers.de

Volksbank
an der Niers eG

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 14. Juli 2023
Annahmeschluss ist am:
10.07.2023 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT STRAELEN

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenbergberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Christoph de Vries
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG vierzehntäglich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
Stadtverwaltung Straelen
Bürgermeister Bernd Kuse
Rathausstraße 1 · 47638 Straelen
· Politik
SPD Oliver Deest
Freie Wähler Christian Gier
CDU Jannis Delbeck

Kostenlose Haushaltsverteilung in Straelen. Zustellung ohne Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Straelen. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingekommene Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgeschickt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadensersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERINNEN

Xenia Klass / Nadja Susko
Julia Winter
Fon 02241 260-112
service@rautenbergberg.media

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de

Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de

SERVICE Fon 02241 260-112

service@rautenbergberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212

redaktion@rautenbergberg.media

INFORMATION

info@rautenbergberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenbergberg.media
facebook.de/rautenbergbergmedia
twitter.de/rautenbergbergmedia
instagram.de/rautenbergberg_media
vimeo.com/rautenbergbergmedia



ZEITUNG

mitteilungsblatt-straelen.de/e-paper

SHOP

rautenbergberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Lernen Sie uns als 360° Media-Partner auch bei DRUCK, WEB und FILM kennen.

Wir freuen uns auf Sie: rautenbergberg.media



■ ZEITUNG

■ DRUCK

■ WEB

■ FILM

REGIONALES

Sankt-Martinus-Stiftung ruft auf: Jetzt neue Förderanträge stellen

Wer im Kreis Kleve ein soziales Projekt plant und dazu noch eine finanzielle Förderung benötigt, kann bis zum 15. August einen Antrag bei der Sankt-Martinus-Stiftung stellen.

Die Sankt-Martinus-Stiftung ruft Vereine, Verbände, Institutionen und andere Gruppierungen aus dem Kreis Kleve auf, einen Förderantrag zu stellen. „Noch bis zum 15. August nehmen wir die entsprechenden Formulare entgegen“, sagt Stiftungsvorstand Rainer Borsch und ergänzt: „Gefördert werden vor allem soziale Projekte, die das Miteinander im Kreis Kleve stärken. Das kann ein Begegnungsfest genauso sein wie die Übernahme von Materialkosten für Workshops, Projekte oder Angebote.“

Im vergangenen Jahr förderte die Sankt-Martinus-Stiftung auf diese Art und Weise insgesamt 20 soziale Projekte mit etwas mehr als 8.000 Euro. 2023 sollen in den Kreis Kleve ähnlich viele Mittel fließen. „Wir freuen uns über zahlreiche Projektvorschläge, damit wir auch in diesem Jahr wieder auf vielfäl-

tige Weise unbürokratisch helfen und das soziale Miteinander in den unterschiedlichsten Projekten stärken können. Immer wieder dürfen wir feststellen, dass sich bereits mit relativ geringen Fördermitteln viel erreichen lässt“, sagt auch Stiftungsvorstand Stephan von Salm-Hoogstraeten.

„Teilen stiftet Menschlichkeit“ so lautet auch der Leitsatz der Stiftung, die 2007 vom Caritasverband Geldern-Kevelaer gegründet wurde. Mit der partnerschaftlichen Einbindung des Caritasverbandes Kleve im November 2020 hat sich das Wirkungsgebiet der Stiftung auf den gesamten Kreis Kleve ausgedehnt. Seitdem können sich nicht nur Projektinitiatoren aus dem Südkreis, sondern auch aus Kleve, Emmerich am Rhein, Rees, Goch, Kalkar, Uedem, Bedburg-Hau und Kranenburg um eine finanzielle Förderung bewerben.

Das Antragsformular kann ganz einfach unter www.sankt-martinus-stiftung.de heruntergeladen, ausgefüllt und wieder an den Stiftungsvorstand gesendet

werden - entweder per Post an Sankt-Martinus-Stiftung, Südwall 1 - 5, 47608 Geldern oder per E-Mail stiftungsvorstand@sankt-martinus-stiftung.de. Einsendeschluss ist in diesem Jahr der 15. August. Gut zwei Wochen später, am 31. August, entscheidet dann das Stiftungskuratorium über die Mittelvergabe.

Danach werden die Projektträger über die Auswahl der bewilligten Projekte informiert und können direkt loslegen.

Hier kann man für die Sankt-Martinus-Stiftung spenden

Die Sankt-Martinus-Stiftung hat zwei Spendenkonten:

- Sparkasse Krefeld: IBAN DE65 3205 0000 0000 9310 48 - BIC SPKRDE33
- Volksbank an der Niers: IBAN DE17 3206 1384 0115 2280 13 - BIC GENODED1GD

Wer Fragen zur Stiftung hat, kann sich gerne bei Gerrit Hermans, Telefon: 02831 9395-96 oder E-Mail:

gerrit.hermans@caritas-geldern.de melden.

Weitere Infos auch unter www.sankt-martinus-stiftung.de

PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN ONLINE BESTELLEN

www.rautenbergberg.media/kleinanzeigen

AUTO & ZWEIRAD
Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

Familien
ANZEIGENSHOP
FGB 20-13
43 x 90 mm
ab **18,00**
Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenbergberg.media

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH
ONLINE BESTELLEN
rautenbergberg.media/kleinanzeigen
Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung **ab 6,99€**
*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €
02241 260-400 Telefonische Beratung
RAUTENBERG MEDIA

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI
112 FEUERWEHR



A POTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 30. Juni

Martinus-Apotheke

Veerter Dorfstr. 22a, 47608 Geldern (Veert), 02831/5081

Samstag, 1. Juli

Glocken-Apotheke

Hauptstr. 14, 41334 Nettetal (Hinsbeck), 02153/2561

Sonntag, 2. Juli

Marien-Apotheke

Webermarkt 1, 47647 Kerken (Nieuwekerk), 02833/2203

Montag, 3. Juli

Adler-Apotheke

Klosterstr. 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Dienstag, 4. Juli

Drachen Apotheke

Issumer Str. 73, 47608 Geldern, 02831/6979

Mittwoch, 5. Juli

Barbara-Apotheke

Annastr. 1, 47608 Geldern, 02831/87277

Donnerstag, 6. Juli

Galenus Apotheke

Markt 36, 47608 Geldern, 02831/5376

Freitag, 7. Juli

Gelderland-Apotheke-Cuypers

Clemensstraße 4, 47608 Geldern, 02831/9760255

Samstag, 8. Juli

Löwen-Apotheke

Hochstr. 99, 47647 Kerken (Aldekerk), 02833 4406

Sonntag, 9. Juli

Löwen-Apotheke OHG

Venloer Str. 33, 47638 Straelen, 02834/1814

Montag, 10. Juli

Dorf-Apotheke Walbeck

Kevelaerer Str. 2, 47608 Geldern-Walbeck (Walbeck), 02831/9766188

Dienstag, 11. Juli

Cuypers Apotheke am Kapuziner Tor

Ostwall 16, 47608 Geldern, 02831/9283050

Mittwoch, 12. Juli

Herzog Apotheke

Gelderstraße 28, 47608 Geldern, 028311346560

Donnerstag, 13. Juli

Markt-Apotheke

Markt 2, 47638 Straelen, 02834/2600

Freitag, 14. Juli

Apotheke zur Friedenseise

Friedensplatz 11, 47669 Wachtendonk, 02836/390

Samstag, 15. Juli

Martinus-Apotheke

Veerter Dorfstr. 22a, 47608 Geldern (Veert), 02831/5081

Sonntag, 16. Juli

Adler-Apotheke

Klosterstr. 13, 47638 Straelen, 02834/2012

Angaben ohne Gewähr



GELD-ABZOCKER

Seien Sie **KLÜGER** als die **BETRÜGER!**

Geben Sie **kein Bargeld** an angebliche Polizist*innen oder Ihnen unbekannte Personen (Arzt, Notar...). Lassen Sie sich **telefonisch nicht bedrängen**, **Bargeld zu geben**, zum Abholen bereit zu legen oder Geld zu überweisen. **In solchen Fällen bitte die 110 wählen** und die Polizei informieren!

NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. **DIESE SEITE** mit allen wichtigen Notrufnummern

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| • Polizei-Notruf | 110 |
| • Feuerwehr/Rettungsdienst | 112 |
| • Ärzte-Notruf-Zentrale | 116 117 |
| • Gift-Notruf-Zentrale | 0228 192 40 |
| • Telefon-Seelsorge | 0800 111 01 11 (ev.)
0800 111 02 22 (kath.) |
| • Nummer gegen Kummer | 116 111 |
| • Kinder- und Jugendtelefon | 0800 111 03 33 |
| • Anonyme Geburt | 0800 404 00 20 |
| • Eltern-Telefon | 0800 111 05 50 |
| • Initiative vermisste Kinder | 116 000 |
| • Opfer-Notruf | 116 006 |



GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen
08000 116 016
- Telefon-Nummer für Männer
0800 123 99 00

KulturBummel Straelen

Der Kulturring Straelen freut sich auf ein vielfältiges Programm zum 3. KulturBummel Straelen

Zahlreiche Bewerbungen von Musikerinnen und Musikern, sowie Künstlerinnen und Künstler und anderen kreativen Kulturschaffenden haben sich zur Teilnahme beim 3. KulturBummel Straelen beworben, der am Sonntag, 20. August, von 14 bis 20 Uhr in der gesamten Innenstadt von Straelen stattfinden wird.

Unter der Schirmherrschaft von Straelens Bürgermeister Bernd Kuse veranstaltet der Kulturring Straelen e.V. dieses Kulturevent nach dem Motto: „Umsonst und Draußen“ bereits zum 3. Mal. Die Idee dazu wurde 2021 in der Corona-Zeit geboren. Der Grundgedanke für den Bummel war, vor allem Amateuren aus der kulturschaffenden Szene eine Plattform zu bieten, um ihre Kreativität bzw. ihr künstlerisches Schaffen in der Öffentlichkeit allein für eine Hutgabe zu präsentieren. Dem Kulturring als Veranstalter, lag es naturgemäß am Herzen, dass die Vielfalt der Kultur bei diesem Event im Mittelpunkt stehen soll und das Ergebnis ist auch in diesem Jahr beeindruckend: Insgesamt 36 Stunden LIVE-Musik aus nahezu dem gesamten musikalischen Spektrum wird auf sechs Bühnen geboten, womit jede musikalische Performance etwa eine Stunde dauert. Folk, Jazz, Chorgesang, Shantychöre, Hardrock, Punk, Heavy-Metal, Blues und erstmals auch Elektro-Pop auf einer eigenen Bühne als DJ-Area, die von der E-Dry-Diskotheek Geldern supportet wird, lassen nahezu keine Wünsche offen. Eine weitere Open-Air-Bühne steht Autorinnen und Autoren zur Verfügung, auf der diese ihre eigenen Werke im halbstündigen Wechsel vortragen und ihre Bü-



cher zum Kauf anbieten werden. Damit auch die Kunst entsprechend vertreten sein wird, gibt es eine zusätzliche Extra-Bühne mit dem niederländischen Künstler Dick-Evers. Auf dieser wird ein Kunstwerk als Interaktionsevent unter Beteiligung bekannter Straelener Persönlichkeiten entstehen. Darüber hinaus öffnet die Galerie „ARN!KO“ in der Mühlenstraße zum Bummel ihre Pforte und der Kreativ-Marathon von „Kunst am Zaun e.V.“ wird zugunsten des Ahrtals im „Art-Village“ für Ihre Kunst werben und zum mitmachen einladen. Für die Kinder bauen die Verantwortlichen des „Sauerlandlager-Straelen“ Hüpfburg, Fußballdart und weitere Attraktionen auf und werben vor Ort für ihr Sauerland-Projekt.

Der „3. KulturBummel Straelen“, wird wieder von der großzügigen Unterstützung einer breit aufgestellten Unternehmerschaft getragen. Allen voran die Firma „Tecklenburg GmbH“, die erneut Premium Partner des KulturBummel-Sponsorings ist. Aber auch die anderen Sponsoren wie die „Spar-

kasse Rhein Maas“, die „Stadtwerte Krefeld (SWK)“, die „Volksbank a.d. Niers“, die Firma „Baak GmbH“, die „Keuck Medien GmbH“, die „Dr. Müller Hufschmidt Steuerberatungsgesellschaft mbH“, der „REWE-Gellen“-Supermarkt, die Zeitung „Niederrhein-Nachrichten“, Chris Wolf mit „Pferdeantworten.de“, Getränke Geldermann, und die Bäckerei Holtmanns haben ihre Unterstützung zugesagt und tragen so ebenfalls zur finanziellen Absicherung bei.

Darüber hinaus unterstützt die Stadt Straelen (Bereich Stadtmarketing, Ordnungsamt und Bauhof), das Team vom Jugendzentrum an der Marienstraße (JUST), Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Straelen und natürlich die vielen ehrenamtlichen Kräfte aus Verein und Förderern dieses Kulturevent und sorgen so für einen reibungslosen Ablauf.

Das detaillierte Programm und die Verteilung der Aktionsflächen in der Innenstadt wird der Kulturring Ende Juli veröffentlicht werden.

